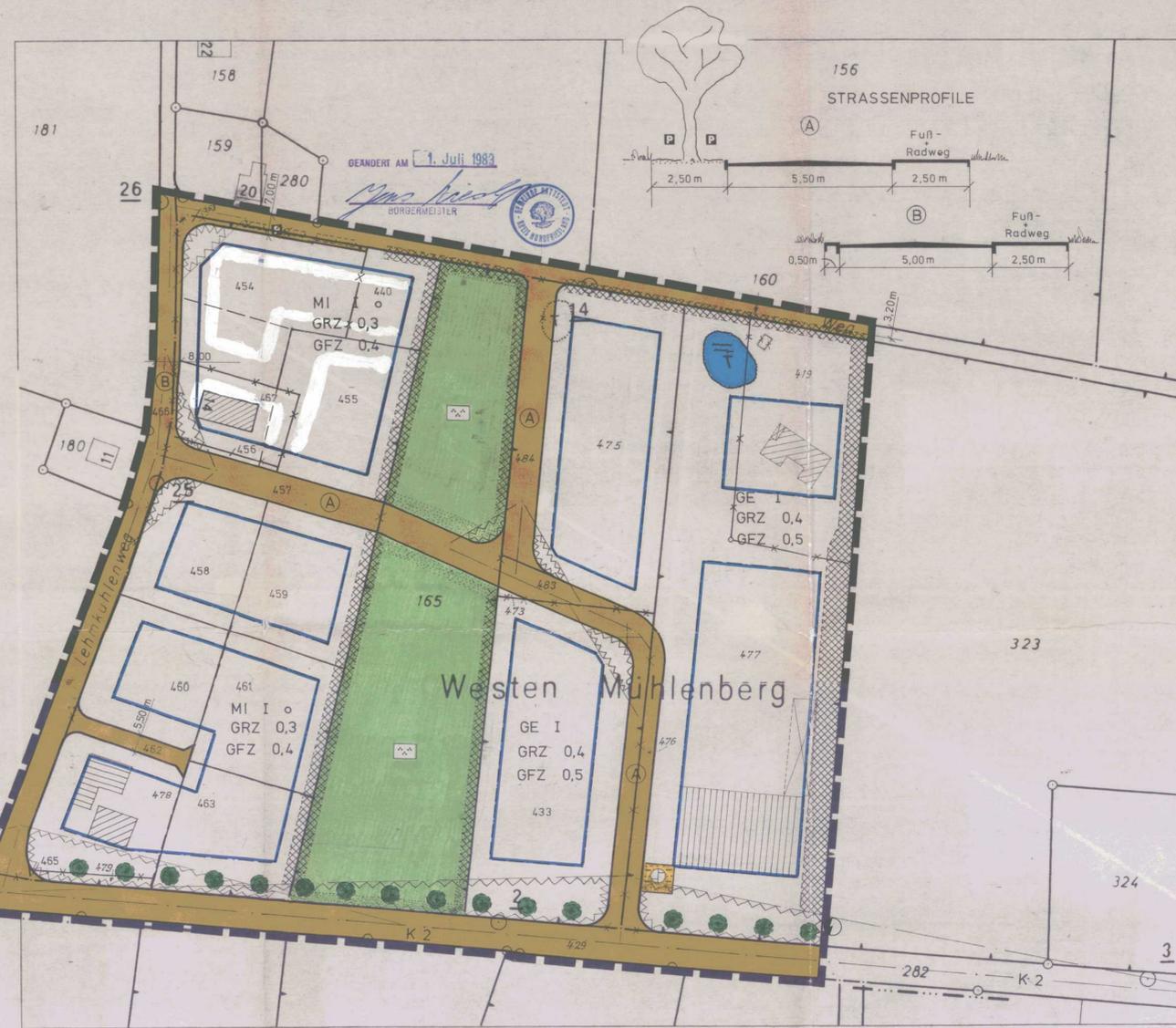


SATZUNG DER GEMEINDE HATTSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET "WESTEN MÜHLENBERG", NÖRDLICH DER K 2 UND ÖSTLICH DES LEHMKUHLWEGES

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND § 111 ABS 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1976 (GVöBL. SCHL. - H. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 16. MÄRZ 1982 (GVöBL. SCHL. - H. S. 66), I. V. M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVöBL. SCHL. - H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.83 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET "WESTEN MÜHLENBERG", NÖRDLICH DER K 2 UND ÖSTLICH DES LEHMKUHLWEGES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- MI GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - GE MISCHGEBIETE
 - I GEWERBEGEBIETE
 - GRZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - o GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN - PUMPSTATION
 - GRÜNFLÄCHEN - PARKANLAGE
 - PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER
 - ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME (z.B. ULMEN, ESCHEN ODER KASTANIEN)
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - ZU ERHALTENDER ERDWALL (GEMEINSCHAFTLICH)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE GEPLANTE FORTFALLENDE } GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - SICHTDREIECK
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - TEICH
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- K 2 KREISSTRASSE 2
 - TEICH (§ 13 LPFLEGE IST ZU BEACHTEN)

TEXT - TEIL B

- 1 ZULÄSSIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE: FREISTEHENDE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERRICHTET WERDEN.
 - 2 INNERHALB DER EINGETRAGENEN "VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN" SIND GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.*
 - 3 ENTLANG DER STRASSENFRONT UND AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE, MIT AUSNAHME DER ZUFÄHRTEN, IN MINDESTENS 2,00 m TIEFE ZU BEPFLANZEN.
 - 4 IM GE-GEBIET SIND JE BETRIEBSGRUNDSTÜCK NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN (FÜR BETRIEBSINHABER BZW. AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL) ZULÄSSIG.
 - 5 FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IM BEREICH DER VERKEHRSFLÄCHE (A) ZWISCHEN DEN NOCH ZU PFLANZENDEN BÄUMEN (MIT EINEM ABSTAND VON CA. 15 m), AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN, ANZUORDNEN.
- * DER KRONENANSATZ DER EINZELBÄUME IN DIESEN FLÄCHEN DARF NICHT UNTER 2,10 m, GEMESSEN AB FAHRBAHNOBERKANTE LIEGEN.

GEÄNDERT AM 2.2.1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.3.80 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 15.3.80 BIS ZUM 30.3.80 DURCH ABDRUCK IN DER AM ERFOLGT

HATTSTEDT, DEN 0.2. Feb. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

2 DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 27.3.80 DURCHFÜHRT WORDEN/AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.83 IST NACH § 2A ABS 4 NR 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

HATTSTEDT, DEN 0.2. Feb. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

3 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.11.80 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HATTSTEDT, DEN 0.2. Feb. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

4 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 1.3.82 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

HATTSTEDT, DEN 0.2. Feb. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.4.82 BIS ZUM 1.6.82 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN -Dienststunden- ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 9.12.80 IN DER ZEIT VOM 9.12.80 BIS ZUM 24.12.80 29.4.82 27.4.82 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

HATTSTEDT, DEN 0.2. Feb. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

6 DER KATALERMÄSSIGE BESTAND AM 11.01.1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

HUSUM, DEN 31.1.83
 [Signature]
 LEITENDER REGIERUNGSVERMESSUNGSDIREKTOR
 LEITER DES KATASTERAMTES

7 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGSNAHMEN AM 13.12.82 ENTSCHEIDEN, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN

HATTSTEDT, DEN 0.2. Feb. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

8 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.12.82 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.82 GEBILLIGT

HATTSTEDT, DEN 0.2. Feb. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

9 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NÖRDFRIESLAND VOM 20.10.83 AZ 4009-681/66 (6) MIT AUFLAGE ERTEILT

HATTSTEDT, DEN 2.2. Nov. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

10 DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.83 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG DES LANDRATS DES KREISES NÖRDFRIESLAND VOM 20.10.83 BESTÄTIGT

HATTSTEDT, DEN 2.2. Nov. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

11 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

HATTSTEDT, DEN 2.2. Nov. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

12 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 28.11.1983 BIS ZUM 13.12.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS 4 BBAUG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 40 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN, DIE SATZUNG IST MITHIN AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

HATTSTEDT, DEN 14.12.83
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER